

Anlage 8.4

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 50 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 7 LVO

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an

Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an

Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Gem. Fußnote 14 zur Bes.Gr. A 13 BesO A des ÜBesG NRW dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40 % der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrer/Lehrerinnen (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10 % der Planstellen der o. g. Lehrämter in Bes.Gr. A 13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Abs. 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o. a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I [Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte - soweit Erfüller - (EG11/EG13)] einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten)

20..	20..
0,00	0,00

- b) niedrigere Zahl

0,00

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A 13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile 1)

x Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00

4. davon

☐ 10 % Hauptschule = Beförderungsstellen A 13

0,00

☐ 40 % übrige = Beförderungsstellen A 13

0,00

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A 13 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG 13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)

0,00

6. freie A 13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o. a. Befähigung
bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I
(Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte – soweit
Erfüller - (EG11/EG13)
einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der
Teilzeitbeschäftigten und
Beurlaubten)